

CONCUNIA | PUBLIC

Risiko Bauprojekte

Nachhaltigkeits-
berichterstattung.Quo vadis
Gebührenkalkulation

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich freue mich, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters präsentieren zu können. Neue Herausforderungen für die öffentliche Verwaltung kündigen sich an. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung und das Urteil des OVG Münster zur Gebührenkalkulation am 17. Mai 2022 sind dabei hervorzuheben. Außerdem läuft der Countdown für die neuen steuerlichen Rahmenbedingungen zum § 2b UStG.

Besonders hinweisen möchte ich auf unseren Kommunaltag am 1. September 2022.

Weitere Ausführungen dazu finden Sie in unserem Newsletter.

Ihnen eine schöne Sommerzeit!

Ihr BDO Concunia-Team



ANDREAS JÜRGENS
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

ÜBER BDO CONCUNIA

Die BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gilt als Spezialist für Prüfungs- und Beratungsleistungen öffentlicher Institutionen und Unternehmen. Über die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stehen Ihnen weitere Experten für unterschiedlichste Leistungen zur Verfügung.

HERAUSGEBER

BDO Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Tel.: 0251 322015-0
info@bdo-concunia.de
www.bdo-concunia.de

© BDO Concunia

HINWEIS AN DEN LESER

Die aktuelle Information „Public Sektor“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter www.bdo.de und www.bdo-concunia.de.

Mit unserem „Newsletter Public“ berichten wir über Entwicklungen bei öffentlichen Institutionen in der Verwaltungsführung, im Haushalts- und Rechnungswesen, im IT-Bereich sowie im Steuer- und Vergaberecht.

Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem „Public Sektor“ nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

INHALTSVERZEICHNIS

1	FÜHRUNG UND STEUERUNG	3
1.1	Risiko Bauprojekt - Warum in Unternehmen und Verwaltung Bauvorhaben aus dem Ruder laufen	3
1.2	Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Kommunalwirtschaft	6
2	RECHNUNGSLEGUNG UND HAUSHALTSRECHT	9
2.1	Gebührenkalkulation - Abwassergebühr -, „Quo vadis“? Geänderte Rechtsprechung zur Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwert und zur kalkulatorischen Verzinsung	9
2.2	Neufassung der VV LHO NRW zur Berichtspflicht über die Bezüge nach § 53 HGrG	10
3	BESTEUERUNG	11
3.1	Vorsteuerabzug einer Kurortgemeinde aus den Kosten für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Kureinrichtungen	11
3.2	Keine Umsatzsteuerpflicht eines Sportvereins bei Zuschüssen einer Gemeinde zur Bewirtschaftung der selbstgenutzten Sportanlage	12
3.3	Umsatzsteuerbefreiung für Museumsführer	12
4	IN EIGENER SACHE	14
4.1	„Concunia Kommunaltag“ am 1. September 2022 in Münster	14
4.2	Mandantenstimmen	14
4.3	Pressestimmen	14
4.4	Mitarbeiter	14
4.5	Seminare	14

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO Concunia übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

1 FÜHRUNG UND STEUERUNG

1.1 Risiko Bauprojekt - Warum in Unternehmen und Verwaltung Bauvorhaben aus dem Ruder laufen

Der Bau eines Logistikzentrums, der Umbau von Büroräumen oder die Erweiterung von Schulen bis hin zu Investitionen in komplett neue Standorte, Bauprojekte beschäftigen nicht nur Bauunternehmen oder Immobilieninvestoren. Für viele

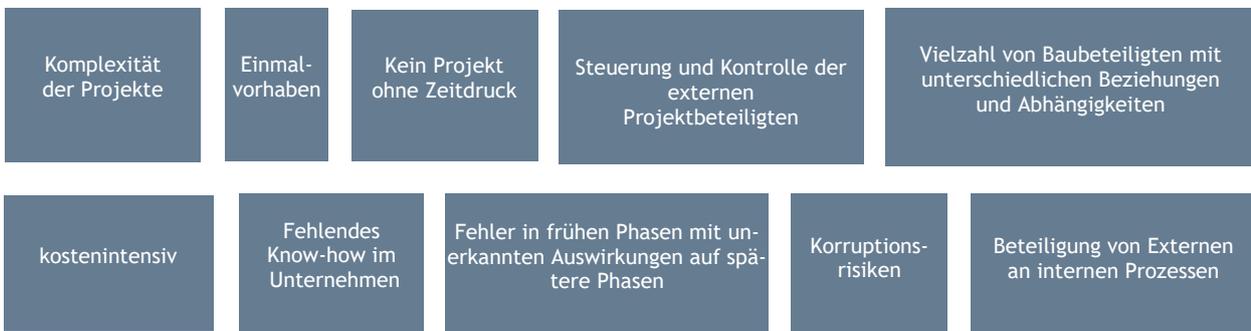
Risiko Im Bauprojekt

Bauprojekte sind in der Regel mit hohen Kosten und wesentlichen Risiken verbunden. Bauaktivitäten bedeuten für Auftraggeber ein erhöhtes Kontroll- und Überwachungserfordernis hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit, Effizienz sowie Transparenz der Projektabwicklung. Unternehmen und Verwaltungen, deren Kerngeschäft nicht im Baubereich liegt, kommen schnell an ihre organisatorischen und inhaltlichen Grenzen. Die projektrelevanten Prozesse unterscheiden sich sehr von den regulären Prozessen im Unternehmen und sind häufig nicht ausreichend im Detail definiert. Risikobehaftete Themen für Projekte aus dem Bau- und Immobilienbereich sind vielfältig und bspw.:

Unternehmen und Verwaltungen sind es Einmalprojekte, andere betrifft es regelmäßig, sodass gegebenenfalls Personal zum internen Baumanagement vorhanden ist.

Sie alle eint, dass die Bautätigkeit nicht das Kerngeschäft des Unternehmens oder der Verwaltung ist, sondern Mittel zum Zweck, um die Kern-tätigkeit überhaupt erst zu ermöglichen, zu er-weitern oder neu zu strukturieren.

In der Regel übernehmen eine Vielzahl von exter-nen Partnern Aufgaben und Leistungen in den Projekten. Alle externen Projektbeteiligten, wie bspw. Generalplaner, Projektsteuerer bzw. EPCM sowie Owner Representative, sind in das Baugeschehen direkt mit eingebunden, treffen dementsprechend auch ihre Entscheidungen und eine Unabhängigkeit ist nicht durchweg gegeben. Für Externe besteht keine Priorität, projektrelevante Prozesse risikoarm für den Bauherrn zu ge-stalten.



Wie kann eine externe Baurevision unterstützen?

Die Baurevision gibt einen unabhängigen externen Blick auf das Bauprojekt. Sie ist i. d. R. nicht in das direkte Baugeschehen eingebunden und kann dementsprechend eine unabhängige Arbeitsweise gewährleisten.

Ein Ziel der Baurevision ist es, ein Bauprojekt bezüglich interner und externer Risiken zu analysieren und Schwachstellen zu identifizieren.

Die projektrelevanten Prozesse und Arbeitsweisen werden hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Angemessenheit, Wirksamkeit und Transparenz untersucht und Optimierungspotentiale identifiziert. Zusätzlich kommt die Baurevision auch im Zusammenhang, bspw. bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und im Rahmen von forensischen Untersuchungen zur Anwendung.



Wie kann man eine Baurevision etablieren

Bei BDO kategorisieren wir die Prüfungsarten in drei Gruppen ein, wobei die Grenzen fließend sind.

- Projektprüfungen:**
 - Projektbegleitende Baurevision (Planung bis Abnahme)
 - Ganzheitliche Prüfung von Bauprojekten (ex Post)
 - Betrachtung einzelner Bauphasen oder Themen im Projekt
- Prozessprüfungen:**
 - Prüfungen von Einzelprozessen/Prozessketten, auch über mehrere Bauprojekte
 - Identifizierung von Optimierungspotentialen und Begleitung der Umsetzung
- Sonderprüfungen, Einzelthemen:**
 - Forensische Untersuchungen
 - Beratung/Begleitung zu allen baurelevanten Themen

Erfahrungsgemäß wird von unseren Auftraggebern verstärkt die baubegleitende Projektrevision gewählt. Ergebnis ist hier eine unabhängige Begleitung schon ab der Planungsphase. Das Ziel ist es, Risiken bereits vor Entstehung zu identifizieren, die projektrelevanten Prozesse direkt von Anfang an optimal zu definieren und die Arbeitsweisen im Projekt dahingehend zu analysieren.

Für unsere Mandanten, die regelmäßig bauen, führen wir in abgestimmten Projekten ganzheitliche Projektprüfungen (ex post) durch. Hierdurch wird das gesamte Projekt analysiert und für zukünftige Vorhaben werden Optimierungspotentiale identifiziert. Werden beim Mandanten regelmäßig Projektprüfungen „ex post“ durchgeführt, kann zusätzlich die Umsetzung von Optimierungen kontrolliert und deren Wirksamkeit analysiert und bewertet werden.

Risikoorientierte Auswahl von Prüfungsschwerpunkten

Bauprojekte unterteilen wir in neun verschiedene Themenbereiche. Diese Betrachtung ermöglicht uns einen modularen Prüfungsaufbau nach Wunsch unserer Mandanten.

In der Regel werden durch unsere Mandanten alle Themenbereiche beauftragt. Der Schwerpunkt liegt allerdings häufig bei den Themen Rechnungsprüfung, Nachtragsmanagement und Kostencontrolling.

1	Projektorganisation/-struktur	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau- und Ablauforganisation, Projekthandbuch, Richtlinien - Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, Workflows, Verantwortlichkeiten
2	Planung	<ul style="list-style-type: none"> - Planmanagement, Planverteilung - Vollständigkeit der Planung, Übereinstimmung Planung mit Verträgen
3	Vergabe von Planungs- und Bauleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschreibungsunterlagen, Vergabeverfahren, Ablauf und Kriterien - Vertragsgestaltung
4	Projektsteuerung (Projektdurchführung)	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerungsinstrumente/Kontrollprozess, Kosten und Termine - Qualität und Quantität, Abweichung vom Soll, Reporting
5	Mittelverwendung	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnungsprüfung, Nachvollziehbarkeit der Abrechnung - Abweichung Auftrag/Abrechnung, Schlussrechnungen, Sicherheitsleistungen
6	Nachtragsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation, Verantwortlichkeiten - Bewertung und Berechtigung
7	Mängelmanagement und Endabnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Dokumentation, Fristen - Restleistungen nach Abnahme
8	Gewährleistungsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortlichkeiten und Organisation - Sicherheitsleistungen, Gewährleistungsende
9	Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> - Relevante Unterlagen, Dokumentationsort und Struktur - Dokumentation Baudurchführung, Revisionsunterlagen

Prüfungsthemen

Fazit

Im Rahmen der risikoorientierten Revisionsplanung in Unternehmen werden Bauprojekte viel zu häufig nicht mit aufgenommen bzw. im Bauprojektmanagement nur Standardthemen, wie z. B. Beauftragung, betrachtet. Auch andere mobilienrelevante Themen, wie Facility Management, fehlen oft im Revisionsplan bzw. Audit Universe.

Die Risiken werden häufig unterschätzt bzw. nicht angemessen bewertet. Häufig wird sich nur auf die Dienstleister verlassen, diese wird aber nicht angemessen gesteuert und kontrolliert. Oftmals wird viel zu spät erkannt, wenn ein Projekt in Schieflage gerät. Ist dies einmal der Fall, egal ob hinsichtlich Kosten, Terminen oder sogar Qualität, ist ein Zu-rück auf den richtigen Weg oft nur mit enormem Aufwand personell und kostenmäßig möglich. Für Unternehmen und

Verwaltungen können also erhebliche Folgen entstehen, besonders im Hinblick auf die Finanzlage, die Strategie und die Reputation der Verwaltung.

Eine auf das jeweilige Unternehmen oder Projekt gezielt ausgerichtete Baurevision kann hier zur Risikominderung erheblich beitragen.

Ihr Ansprechpartner:

CHRISTOPH REITER
 Dipl.-Ingenieur | Baurevisor
 Senior Manager | Prokurist
 Forensic, Risk & Compliance
 Tel: +49 211 1371 101
 Mobil: +49 160 9756 4219
christoph.reiter@bdo.de
www.bdo.de

1.2 Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Kommunalwirtschaft

Nachhaltiges Wirtschaften gewinnt immer stärker an Bedeutung. Insbesondere der Klimawandel sowie die damit verbundenen Herausforderungen, Chancen und Risiken für Unternehmen schreiten weiter voran. Diese Entwicklungen wurden von der Politik als wichtige Aufgabe der kommenden Jahre erkannt und eine Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft u. a. 2018 mit dem „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ angestoßen¹. Im Juni 2020 wurde die EU-Taxonomie-Verordnung als zentraler Baustein und Klassifizierungssystem von nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten veröffentlicht². Von der EU-Kommission wurde zudem im April 2021 der Vorschlag zur „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) veröffentlicht, mit dem die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen auf die nächste Ebene gehoben werden soll³. Der Richtlinienvorschlag beabsichtigt, die Nachhaltigkeitsberichterstattung als notwendige Transparenz über unternehmerische Nachhaltigkeitsleistungen nicht nur inhaltlich umfassender zu gestalten und zu konkretisieren, sondern ebenso den Anwenderkreis auszuweiten. Davon betroffen können dann künftig auch Unternehmen der Kommunalwirtschaft sein.

1. Einleitung

Die Zeit zum nachhaltigen Handeln drängt. So war der diesjährige deutsche Erdüberlastungstag bspw. bereits am 4. Mai 2022. Noch vor dem globalen Earth Overshoot Day⁴ hat Deutschland damit seinen Teil der Ressourcen aufgebraucht⁵. Nach Daten der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) könnte die 1,5 Grad Erderwärmung bereits 2026 erreicht werden, deutlich vorher also als bislang angenommen⁶. Der 6. Sachstandsbericht des International Panel on Climate Change (IPCC) rät eindringlich, die derzeitigen Bemühungen, insbesondere zum Klimaschutz, deutlich auszuweiten⁷.

Gerade unternehmerischem nachhaltigen Handeln kommt eine Schlüsselrolle zu, wenn es gelingen soll, wirtschaftlichen Fortschritt und Umweltschutz im Einklang mit sozialen Werten zu

vereinen. Unternehmen tragen hier eine besondere Verantwortung, z. B. mit ressourceneffizienten Produktionsverfahren, mit der Herstellung umweltschonender Produkte, mit technologischen Innovationen oder mit sozialverantwortlichem Handeln.

Bereits seit dem Jahr 2017 wurden daher große Unternehmen des öffentlichen Interesses dazu verpflichtet, transparent über ihre unternehmerischen Nachhaltigkeitsleistungen zu berichten. Eine Beschränkung auf nur diesen Kreis von Unternehmen wird sich jedoch nach dem Richtlinienvorschlag zur CSRD nicht mehr finden.

Öffentliche Unternehmen der Kommunen sind oftmals die zentralen Infrastrukturdienstleister in Deutschland und zugleich Impulsgeber für wirtschaftliche, kulturelle und soziale Stabilität sowie Entwicklung. Sie stellen die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft und Wirtschaft sicher. Aufgrund ihrer Vorbildfunktion gelten für Unternehmen der Kommunalwirtschaft häufig auch unabhängig von der Unternehmensgröße weitergehende Vorschriften der Rechnungslegung (z. B. durch Kommunalverfassungen).

Damit kann künftig für zahlreiche kommunale Unternehmen eine verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich erforderlicher Angaben nach der EU-Taxonomie-Verordnung, einschlägig werden.

2. CSRD

Im Einklang mit der angestrebten Transformation hin zu einer nachhaltigen, weitestgehend CO₂-freien Wirtschaft wurde bereits im April 2021 durch den durch die EU-Kommission vorgelegten Entwurf einer CSRD die Tür zur Weiterentwicklung nichtfinanzieller Berichtspflichten von Unternehmen nicht nur inhaltlich weit aufgestoßen, sondern der Richtlinienvorschlag sieht auch eine deutliche Ausweitung des Anwenderkreises vor. In Deutschland wären statt bisher ca. 550 Unternehmen von öffentlichem Interesse zukünftig ca. 15.000 Unternehmen von den nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten betroffen.

¹ Vgl. [SF AP FINAL FINAL \(europa.eu\)](#), abgerufen 6. Juni 2022.

² Vgl. [EUR-Lex - 32020R0852 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#), abgerufen 6. Juni 2022.

³ Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0189&from=EN>, abgerufen 6. Juni 2022. Derzeit befindet sich der Richtlinienvorschlag zur CSRD in den sog. Trilog-Verhandlungen der EU. Mit einer Verabschiedung des Richtlinienvorschlag ist im 2. Halbjahr 2022 zu rechnen.

⁴ Für das Jahr 2021 fiel dieser auf den 29. Juli, vgl. [Overshoot Day | WWF](#), abgerufen 6. Juni 2022.

⁵ Vgl. [Erdüberlastungstag: Deutsche haben Ressourcen für 2022 verbraucht | Umweltbundesamt](#), abgerufen 6. Juni 2022.

⁶ Vgl. [World Meteorological Organization | \(wmo.int\)](#), abgerufen 6. Juni 2022.

⁷ Vgl. [Sixth Assessment Report – IPCC](#), abgerufen 6. Juni 2022.

Kreis der betroffenen Unternehmen

Der Richtlinienentwurf beabsichtigt, den Kreis der zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2023 deutlich auszuweiten. Alle großen Kapitalgesellschaften, ihnen rechtlich gleichgestellte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen sollen dann zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet werden, sofern an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der nachfolgenden drei Kriterien überschritten werden⁸:

- ▶ - Bilanzsumme EUR 20 Mio.
- ▶ - Umsatzerlöse EUR 40 Mio.
- ▶ - Mitarbeiter 250

Unternehmen der Kommunalwirtschaft waren als Unternehmen ohne öffentliches Interesse (sog. „Non-PIEs“) bislang nicht von einer gesetzlich verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung in Form einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung betroffen. Mit der CSRD und dem grundsätzlichen Entfall der Kapitalmarktorientierung⁹ als Voraussetzung könnte sich dieses für Unternehmen der Kommunalwirtschaft bei Überschreitung der Größenkriterien gemäß § 267 Abs. 3 HGB direkt ändern.

Zudem kann künftig auch indirekt eine Verpflichtung vorliegen. So ist für kleine und mittelgroße Unternehmen der Kommunalwirtschaft häufig, z. B. durch entsprechende Regeln im Gesellschaftsvertrag, vorgesehen, dass (Konzern-)Jahresabschluss und (Konzern-)Lagebericht in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Regeln für große Kapitalgesellschaften aufgestellt werden müssen. Damit würden indirekt auch diese Unternehmen der Kommunalwirtschaft einer gesetzlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen.

Inhalt des Richtlinienentwurfs

Nach dem Richtlinienentwurf haben die betroffenen Unternehmen umfangreiche Informationen in den (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen, die für das Verständnis der nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen ihrer Unternehmenstätigkeiten sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind¹⁰.

Die Informationen haben nach dem Richtlinienentwurf zu umfassen¹¹:

- Kurze Beschreibung des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie, einschließlich
 - Resilienz des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte
 - Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten
 - Art und Weise, wie das Unternehmen plant sicherzustellen, dass das Geschäftsmodell und die Unternehmensstrategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad nach dem Pariser Klimaschutzabkommen vereinbar sind
 - Art und Weise, wie Belange der Anspruchsgruppen sowie nachhaltigkeitsrelevante Auswirkungen der Unternehmenstätigkeiten im Geschäftsmodell und der Unternehmensstrategie einbezogen werden
 - Art und Weise, wie die Unternehmensstrategie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird
- Beschreibung der gesetzten Nachhaltigkeitsziele sowie der erreichten Fortschritte
- Beschreibung der Rolle von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte
- Beschreibung der unternehmerischen Nachhaltigkeitspolitik
- Beschreibung
 - umgesetzter Due-Diligence-Prozesse mit Blick auf die Nachhaltigkeitsaspekte
 - der wichtigsten tatsächlichen oder möglichen negativen Auswirkungen, die mit der unternehmerischen Wertschöpfungskette, einschließlich der eigenen Geschäftstätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen und Lieferkette verbunden sind
 - sämtlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung tatsächlicher oder potentiell nachteiliger

⁸ Vgl. Richtlinienvorschlag, S. 15 f.

⁹ Für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2026 ist zusätzlich eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts auch für sämtliche in der EU ansässigen kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen vorgesehen.

¹⁰ Vgl. Richtlinienvorschlag, Art. 19a Abs. 1 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU.

¹¹ Vgl. Richtlinienvorschlag, Art. 19a Abs. 2 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU.

Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsaspekte sowie die Ergebnisse der Maßnahmen

- Beschreibung der wesentlichen Risiken hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte, einschließlich der wesentlichen Abhängigkeiten von diesen Aspekten sowie die Art und Weise, wie diese Risiken gesteuert werden
- relevante Leistungsindikatoren bezogen auf die vorstehend erforderlichen Angaben

Zudem ist erforderlich, dass bei den Verfahren zur Ermittlung der Informationen nicht nur kurzfristige, sondern auch mittel- und langfristige Zeithorizonte berücksichtigt werden¹².

European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)

Die konkrete Ausgestaltung der Berichtsanforderungen soll in künftigen EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) erfolgen. Diesbezüglich ist vorgesehen, dass die EU-Kommission delegierte Rechtsakte auf Grundlage fachlicher Beratung durch die EFRAG erlässt.

Im Mai 2022 hat die EFRAG den ersten Satz von Standardentwürfen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Die Entwürfe sind nebst weiterer Konsultationsdokumente auf der Internetseite der EFRAG verfügbar und können bis zum 8. August 2022 kommentiert werden.

Bei den insgesamt dreizehn Standardentwürfen handelt es sich um

- zwei sog. Cross-cutting-Standards, die allgemeine Anforderungen und Grundsätze enthalten,
- fünf Standards zum Bereich Umwelt (E),
- vier Standards zum Bereich Soziales (S) und
- zwei Governance-Standards (G).

Bis zum 31. Oktober 2022 ist beabsichtigt, das Rahmenwerk zu erlassen. Ergänzende Informationen sowie sektorspezifische Standards sollen bis zum 31. Oktober 2023 verabschiedet werden. Ebenfalls bis zum 31. Oktober 2023 sollen Standards für kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung gestellt werden¹³.

Externe Prüfung

Nach dem Richtlinienentwurf unterliegt die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch einer materiellen Prüfungspflicht durch einen externen Dienstleister. Diese hat zunächst zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit für das Prüfungsurteil zu erfolgen. Eine künftig verpflichtende Prüfung zur

Erlangung einer hinreichenden Sicherheit - entsprechend der Prüfung der Finanzberichterstattung - ist bereits in Aussicht gestellt.

3. Taxonomie

Eng verzahnt mit dem Thema CSRD ist die EU-Taxonomie-Verordnung. Für Unternehmen, die verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung zu erstellen, hat sie besondere Relevanz, denn für diese Unternehmen definiert die EU-Taxonomie-Verordnung diesbezüglich erweiterte Anabeerfordernisse.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 der EU-Taxonomie-Verordnung sind von diesen Unternehmen Angaben zu machen, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten in Verbindung stehen, die als ökologisch nachhaltig gemäß der Kriterien der EU-Taxonomie-Verordnung einzustufen sind. Für alle Nichtfinanzunternehmen¹⁴ umfassen die durch die EU-Taxonomie Verordnung verpflichtenden zusätzlichen Angaben in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung gemäß Art. 8 Abs. 2 insbesondere

- den Anteil ihrer Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit gemäß der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufenden Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, und
- den Anteil ihrer Investitionsausgaben und, soweit zutreffend, den Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit gemäß der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufenden Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Für die Klassifizierung von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten legt die Taxonomie-Verordnung zunächst sechs Umweltziele fest, die der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit zugrunde gelegt werden. Basierend auf diesen werden sog. technische Bewertungskriterien definiert, anhand derer bestimmt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist.

Sofern Unternehmen der Kommunalwirtschaft der CSRD unterliegen, haben sie unweigerlich auch die zusätzlichen Anabeerfordernisse der EU-Taxonomie-Verordnung zu erfüllen.

4. Fazit

Unternehmen der Kommunalwirtschaft können künftig direkt oder indirekt in den

¹² Vgl. Richtlinienentwurf, Art. 19a Abs. 2 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU.

¹³ Vgl. Richtlinienentwurf, Art. 19b Abs. 1 sowie Art. 19c zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU.

¹⁴ Auf die Darstellung der Anforderungen für Finanzunternehmen wird vor dem Hintergrund der Unternehmen der Kommunalwirtschaft verzichtet.

Anwendungsbereich der CSRD und damit auch der EU-Taxonomie-Verordnung fallen.

Die für diese Nachhaltigkeitsberichterstattung notwendigen qualitativen und quantitativen Informationen erfordern eine verlässliche Datenerhebung, -aggregation sowie -validierung. Gleichzeitig ist bereits mit der Erstanwendung - ohne vor erhebliche Herausforderungen stellen, insbesondere indirekt betroffene kleine und mittelgroße Unternehmen.

Nur eine frühzeitige und intensive Auseinandersetzung mit den kommenden Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann dem entgegenwirken.

Übergangsregelung - eine verpflichtende externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund kann eine erstmalige Verpflichtung Unternehmen der Kommunalwirtschaft

Ihr Ansprechpartner:

NILS BORCHERDING
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Partner
Tel: +49 40 30293-765
nils.borcherding@bdo.de
www.bdo.de

2 RECHNUNGSLEGUNG UND HAUSHALTSRECHT

2.1 Gebührenkalkulation - Abwassergebühr - „Quo vadis“? Geänderte Rechtsprechung zur Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwert und zur kalkulatorischen Verzinsung

Das OVG NRW änderte mit seinem Urteil vom 17. Mai 2022 die seit 1994 geltende ständige Rechtsprechung zur Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte und kalkulatorischen Verzinsung im Zusammenhang mit der Kalkulation von Abwassergebühren.

Es entschied zum einen, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte sowie einer kalkulatorischen Verzinsung des gebundenen Kapitals auf der Basis eines Nominalzinssatzes kommunalrechtlich unzulässig sei. Zum anderen entschied das OVG NRW, dass es die Berechnung des Durchschnittszinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des gebundenen Kapitals nicht mehr über einen Zeitraum von 50 Jahren akzeptiert, sondern nur noch über einen Zeitraum von 10 Jahren und auch ohne einen Puffer-Zuschlag für Fremdkredite in Höhe von 0,5 %.

Gleichzeitiger Ansatz von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und von kalkulatorischen Zinsen

Das OVG NRW begründete die Unzulässigkeit des gleichzeitigen Ansatzes von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und von kalkulatorischen Zinsen damit, dass hierbei ein doppelter Inflationsausgleich erfolge, der zur stetigen Erfüllung der Aufgaben in der Abwasserbeseitigung mit dauerhafter Betriebsfähigkeit nach §§ 75 (1), S. 1, 77 (2) Nr. 1 GO NRW nicht notwendig sei.

Darüber hinausgehende Gewinne seien unzulässig.

Bei den Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte findet ein Inflationsausgleich im Zusammenhang mit der Hochindexierung des Anlagevermögens statt. Bei den kalkulatorischen Zinsen ist ebenfalls ein Inflationsausgleich hinsichtlich der Emissionsrenditen von festverzinslichen inländischen Anleihen der öffentlichen Hand enthalten, weil die Käufer der Anleihen wenigstens die erwartete Inflation innerhalb der Laufzeit der Anleihe ausgeglichen haben möchten.

Damit Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und kalkulatorische Zinsen gleichzeitig angesetzt werden können, muss der doppelte Inflationsausgleich herausgerechnet werden. Für das Kalkulationsjahr 2023 ergibt sich ein durchschnittlicher Zinssatz für die Verzinsung des Eigenkapitals in Höhe von 0,46 % (s. u.). Dies ist ein Nominalzinssatz, bei dem die erwartete Inflation noch herausgerechnet werden muss. So läge der um die Inflation bereinigte Zinssatz bei 0 % oder wäre sogar negativ. Auch in den folgenden Jahren ist keine nennenswerte Steigerung zu erwarten. Trotz Leitzinserhöhung sind weiterhin sehr niedrige oder negative Emissionsrenditen festverzinslicher inländischer Anleihen der öffentlichen Hand zu erwarten. Im Hinblick auf eine rechtssichere Kalkulation ist die Frage des Ansatzes durchaus berechtigt.

Ein gleichzeitiger Ansatz von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und die tatsächlich an die Bank gezahlten Zinsen dürfte nach dem Urteil des OVG NRW weiterhin möglich sein, wenn die Fremdkapitalzinsen dem Anlagevermögen der gebührenrechnenden Einheit zugeordnet werden können. Dies lässt sich damit begründen,

dass das Nicht-Ansetzen der tatsächlich gezahlten Zinsen den kommunalen Haushalt belasten würde und dementsprechend nicht dem Kostendeckungsprinzip entspräche (§ 6 (1) KAG NRW).

Kalkulatorische Verzinsung

In der Urteilsbegründung stellt das OVG NRW zwei Möglichkeiten vor, den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung zu bestimmen.

Bei der einen Möglichkeit kann ein gewichteter Mischzinssatz für das in der gebührenrechnenden Einheit eingesetzte Eigenkapital und Fremdkapital bezogen auf die Finanzierung des Anlagevermögens ermittelt werden.

Bei der anderen Möglichkeit werden die Zinssätze für das eingesetzte Eigenkapital und Fremdkapital getrennt ermittelt. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Verzinsung des Eigenkapitals auf Basis des 10-jährigen Durchschnitts der Emissionsrenditen von festverzinslichen inländischen Anleihen der öffentlichen Hand zu erfolgen hat.

Unabhängig von der Ermittlungsmethode bleibt festzuhalten, dass sich der kalkulatorische Zinssatz ab dem Kalkulationsjahr 2023 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich verringern wird. Ergab die Berechnung des Zinssatzes für die Verzinsung des Eigenkapitals als Durchschnitt der letzten 50 Jahre - beginnend mit dem Vorvorjahr der Kalkulation - noch einen Zinssatz von 5,078 %, liegt der Zinssatz über den Zeitraum der letzten 10 Jahre nur noch bei 0,46 %.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Urteil vom OVG NRW vom 17.05.2022 in diversen Punkten nicht eindeutig ist, sodass abzuwarten bleibt, wie sich die geänderte Rechtsprechung entwickeln wird.

Bei Fragen zu Gebührenkalkulationen und zur weiteren Entwicklung nach dem Urteil können Sie gerne auf die BDO Concunia zukommen.

Ihr Ansprechpartner:

JULIAN SCHULZ
Master of Arts
Tel: +49 251 322015-0
julian.schulz@bdo-concunia.de
www.bdo-concunia.de

2.2 Neufassung der VV LHO NRW zur Berichtspflicht über die Bezüge nach § 53 HGrG

Die wesentliche und auch signifikante Änderung befindet sich am Ende des ersten Abschnitts Allgemeines des § 53 HGrG. Bisher gehörte die Erstattung eines vertraulichen Berichts über die Bezüge des Aufsichtsrates, des Vorstandes und der leitenden Angestellten nicht ohne weiteres zur Berichtspflicht gemäß § 53 HGrG. Die Neufassung der VV LHO NRW wurde nun an die VV BHO angepasst. Nun gehört zur Berichtspflicht gemäß § 53 HGrG auch zwingend die Berichterstattung über Bezüge der leitenden Angestellten sowie über die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans („Bezügebericht“).

Als ausreichend kann es nach der VV LHO NRW auch angesehen werden, wenn der Abschlussprüfer feststellt, dass die Bezüge in Übereinstimmung mit den Dienstverträgen bzw. satzungsmäßigen Regelungen und Beschlüssen der Organe stehen.

Ihr Ansprechpartner:

ANDREAS JÜRGENS
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Tel.: +49 251 322015-0
andreas.juergens@bdo-concunia.de
www.bdo-concunia.de

3 BESTEUERUNG

3.1 Vorsteuerabzug einer Kurortgemeinde aus den Kosten für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Kureinrichtungen

Vorsteuerabzug bei Kureinrichtungen

Der BFH setzt sich aktuell erneut mit dem Vorsteuerabzug bei Kureinrichtungen auseinander. Im konkreten Fall geht es um eine Gemeinde (staatlich anerkannter heilklimatischer Luftkurort), dessen Kurverwaltung eine Kurtaxe erhebt. Mit den Einnahmen der Kurtaxe wurde die Herstellung, die Unterhaltung und die Sanierung von Kureinrichtungen finanziert. Die Einrichtungen sind für jedermann frei zugänglich, was bedeutet, dass eine Kurtaxe zum Eintritt nicht benötigt wird. Im Rahmen der Umsatzsteuererklärungen sah die Klägerin die Kurtaxe als Entgelt für eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit (Kurbetrieb) an und begehrte den Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen, die mit dem Fremdenverkehr zusammenhängen. Das Finanzamt führte daraufhin eine Außenprüfung durch und ging ebenfalls davon aus, dass die Klägerin mit dem Kurbetrieb eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat, kürzte allerdings erheblich die Vorsteuerbeträge. Einspruch und Klage beim FG Baden-Württemberg (v. 17. Oktober 2018 - 1 K 1458/18) blieben erfolglos, weswegen sich die Klägerin mit ihrer Revision an den BFH wandte.

Dieser setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH im Vorabentscheidungsersuchen am 15. Dezember 2021 folgende Fragen vor:

1. Übt unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens eine Gemeinde, die aufgrund einer kommunalen Satzung von Besuchern, die sich in der Gemeinde aufhalten (Kurgäste), für die Bereitstellung von Kureinrichtungen (z.B. Kurpark, Kurhaus, Wege) eine "Kurtaxe" (in Höhe eines bestimmten Betrages pro Aufenthaltstag) erhebt, mit der Bereitstellung der Kureinrichtungen an die Kurgäste gegen Kurtaxe auch dann eine wirtschaftliche Tätigkeit i. S. des Art. 2 Abs. 1 lit. c MwStSystRL aus, wenn die Kureinrichtungen ohnehin für jedermann (und daher z.B. auch für nicht kurtaxepflichtige Einwohner oder andere nicht kurtaxepflichtige Personen) frei zugänglich sind?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Ist unter den o. g. Umständen des Ausgangsverfahrens bei der Prüfung, ob die Behandlung der Gemeinde als Nicht-Steuerpflichtige zu "größeren Wettbewerbsverzerrungen" i.S. des Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 MwStSystRL führen würde, der räumlich relevante Markt nur das Gemeindegebiet?
Problematisch ist bei der ersten Vorlagefrage die unionsrechtliche Fragestellung, ob die Zahlung eines Entgelts als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen erfolgt. Insbesondere müsse der Leistungsempfänger identifizierbar sein und einen Vorteil erhalten, der zu einem Verbrauch im Sinne des gemeinsamen Mehrwertsteuerrechts führt. Der BFH hält es dabei für nicht ausgeschlossen, dass es hinsichtlich einer Nutzungsüberlassung von Kureinrichtungen an einer wirtschaftlichen Tätigkeit fehlt. Er führt hierzu aus, dass wenn die Finanzierung einer Leistung durch (Pflicht-)Beiträge erfolgt, sich keine Leistung gegen Entgelt ergibt, da sich die Vorteile nur mittelbar ableiten würden. Dadurch könnte das Vorliegen einer Leistung gegen Entgelt zu verneinen sein, da die kurtaxpflichtige Person keinen Vorteil gegenüber der Allgemeinheit erlangt, wenn die Kureinrichtungen für alle anderen Personen öffentlich zugänglich sind.
Die klagende Kommune wies jedoch darauf hin, dass bei einer isolierten Betrachtung des Rechtsverhältnisses zwischen Gemeinde und kurtaxpflichtiger Person die Zahlung durchaus als Gegenleistung für die Benutzung der Kureinrichtungen angesehen werden kann.
Die zweite Frage befasst sich mit dem relevanten Markt für die Beurteilung einer Wettbewerbsverzerrung, was im Hinblick auf § 2b UStG entscheidend ist. Ob nur der lokale Markt, wie auch immer dieser zu bestimmen sei, oder ein größerer räumlicher Bereich in die Prüfung einzubeziehen sei, bleibt abzuwarten. Hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit wäre eine Begrenzung auf den jeweiligen lokalen Markt jedoch kaum zu be werkstelligen.
Es bleibt abzuwarten, wie sich der EuGH zu dieser, für viele Kur-Orte entscheidenden Frage positionieren wird.

Ihr Ansprechpartner:

HENNING OVERKAMP
Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel: +49 251 - 322015-273
henning.overkamp@bdo-concunia.de
www.bdo-concunia.de

3.2 Keine Umsatzsteuerpflicht eines Sportvereins bei Zuschüssen einer Gemeinde zur Bewirtschaftung der selbstgenutzten Sportanlage

Lokale Sportvereine nutzen in der Praxis für Ihr Sportangebot sowie den Trainings- und Wettbewerbsbetrieb häufig die Sportanlagen „ihres“ Vereinsgeländes. Zivilrechtlich handelt es sich hierbei jedoch häufig nicht um das Eigentum des Vereins, sondern vielmehr um von der jeweiligen Kommune überlassene Flächen. Diese Flächen werden, je nach örtlichen Gegebenheiten, entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen einer langfristigen Nutzungsüberlassung oder im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages zur Verfügung gestellt. In diesen Konstellationen stellt sich regelmäßig die Frage, wie mit Leistungen des Vereins im Hinblick auf das überlassene Vereinsgelände in steuerlicher Hinsicht zu verfahren ist. Dies insbesondere dann, wenn die Kommune dem Verein im Zusammenhang mit diesen Leistungen finanzielle Mittel zuwendet.

Der BFH befasste sich in seinem Urteil vom 18. November 2021 (V R 17/20) mit einer solchen Fallgestaltung, bei der eine Gemeinde einem Sportverein eine gemeindliche Sportanlage zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung stellte. Der Sportverein übernahm im Gegenzug die Bewirtschaftung der Sportanlage. In den Streitjahren 2011 bis 2014 gewährte die Gemeinde jährlich zu zahlende Betriebskostenzuschüsse für die Übernahme der Bewirtschaftung sowie für den Platzwart und die Platzpflege. Zudem zahlte die Gemeinde 2014 einen einmaligen Zuschuss für Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten. Der Sportverein betrachtete die Zahlungen als umsatzsteuerfrei und zog in den Umsatzsteuererklärungen die Vorsteuer aus den von ihm bezogenen und von der Gemeinde bezuschussten Eingangsleistungen mit einem Anteil von 70,57 %. Das Finanzamt betrachtete die Zahlungen der Gemeinde jedoch als umsatzsteuerbar und -pflichtig, ließ im Gegenzug allerdings den Vorsteuerabzug in vollem Umfang zu. Einspruch und Klage des Sportvereins hatten vor dem Finanzgericht Niedersachsen (11. Oktober 2018 - 5 K 64/16) keinen Erfolg.

Die gegen das Urteil eingelegte Revision hatte hingegen Erfolg. Der BFH hob das Urteil der Vorinstanz auf und entschied, dass die Zahlungen der Gemeinde nicht umsatzsteuerbare (echte) Zuschüsse sind.

Grundsätzlich sind entgeltliche Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar, wenn zwischen dem Unternehmer und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, das einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und

Entgelt begründet. Bei jPöR kann es jedoch an dem für die Steuerbarkeit erforderlichen Leistungsaustausch fehlen, wenn die Zahlung lediglich der Förderung der Tätigkeit des Empfängers allgemein dient. Die Beurteilung, ob es sich um eine Förderung und folglich einen echten Zuschuss oder um ein Entgelt und damit um einen sog. unechten Zuschuss handelt, werde vor allem anhand der Person des Bedachten und dem Förderungsziel vorgenommen. Im konkreten Fall ging es der Gemeinde darum, aus strukturpolitischen Gründen den Sportverein in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seiner gemeinnützigen Tätigkeit im Sinne der örtlichen Gemeinschaft nachzugehen. Die Gemeinde hat selbst keinen eigenen Nutzen aus der Bewirtschaftung der Sportanlage durch den Verein gezogen.

Der BFH ordnete die Zahlungen in diesem Fall somit als echte Zuschüsse ein und verwies den Fall an das FG zurück, welcher sich nun mit der Höhe des Vorsteuerabzuges auseinandersetzen muss. Der amtliche Leitsatz diesbezüglich lautet: Zahlungen einer Gemeinde an einen Sportverein im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung einer zur langfristigen Eigennutzung überlassenen Sportanlage, die es dem Sportverein ermöglichen sollen, sein Sportangebot aufrechtzuerhalten, können nicht umsatzsteuerbare (echte) Zuschüsse für die Tätigkeit des Sportvereins darstellen.

Verallgemeinern lässt sich die Entscheidung des BFH hingegen sicherlich nicht. Vielmehr kommt es, wie so häufig im Steuerrecht, auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an.

Ihr Ansprechpartner:

HENNING OVERKAMP
Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel: +49 251 - 322015-273
henning.overkamp@bdo-concunia.de
www.bdo-concunia.de

3.3 Umsatzsteuerbefreiung für Museumsführer

Mit Beschluss vom 15. Februar 2022 - XI R 30/21 (XI R 37/18) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Leistungen eines staatlich anerkannten Gästeführers in einem staatlich anerkannten Museum unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei sind.

In dem Verfahren befasste sich der BFH mit einem Mann, der als Gästeführer in einem Museum tätig war, welches ausschließlich über Gruppenführungen begehbar ist. Auftraggeber ist eine gemeinnützige Stiftung, die das Museum betreibt und folglich selbst steuerfreie Umsätze im Sinne

des § 4 Nr. 20 lit. a UStG an die Museumsbesucher erbringt.

Aufgrund einer dem Kläger von der zuständigen Bezirksregierung ausgegebenen Bescheinigung ging der Kläger davon aus, er erbringe ebenfalls gemäß § 4 Nr. 20 lit. a UStG steuerfreie Umsätze. Hierbei war er der Auffassung, dass er als Museumsführer die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie vergleichbare Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft.

Das Finanzamt sah die Umsätze des Klägers trotz dieser Bescheinigung hingegen als umsatzsteuerpflichtig an. Das FG Münster entschied im erstinstanzlichen Verfahren, dass die Umsätze des Klägers sowohl nach § 4 Nr. 20 lit. a UStG als auch nach Art. 132 Abs. 1 lit. n MwStSystRL steuerfrei sind. Darüber hinaus würden die Leistungen des Gästeführers Schulunterricht im Sinne des Art. 132 Abs. 1 lit. i MwStSystRL darstellen.

In der Revision setzte der BFH das Verfahren bis zu der Entscheidung des EuGH in dem Verfahren Dubrovin & Tröger (C-373/19) aus. Der EuGH befasste sich in der Entscheidung speziell mit dem Begriff des Schulunterrichts im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. i MwStSystRL, wobei es in dem EuGH-Verfahren um die Erbringung von Schwimmunterricht durch eine Schwimmschule ging. Der EuGH setzte dem Begriff des „Schul- und Hochschulunterrichts“ i.S.v. Art. 132 Abs. 1 Buchstabe i enge Grenzen.

Mit der Entscheidung des EuGH im Gepäck versagte der BFH eine Berufung auf Art. 132 Abs. 1 lit. i und n MwStSystRL. Zur Begründung führte der BFH an, dass der Unterricht des Klägers allenfalls ein spezialisierter Unterricht sei, der für sich allein nicht der für den Schulunterricht kennzeichnenden Vermittlung von Kenntnissen in einem breiten Spektrum von Stoffen gleichkommt. Art. 132 Abs. 1 lit. n MwStSystRL kommt keine unmittelbare Wirkung zugute, wodurch eine Berufung darauf nicht möglich ist.

Dennoch bestätigte der BFH die Auffassung des FG Münster bezogen auf die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 20 lit. a UStG, da der Kläger als eine dem Museum gleichartige Einrichtung bezeichnet werden kann. Der Begriff der „Einrichtung“ umfasst nach Ansicht des BFH auch natürliche Personen. Hervorzuheben ist jedoch die Gleichartigkeit. Im konkreten Fall lag die Gleichartigkeit vor, da das Museum ausschließlich im Rahmen der von Gästeführern organisierten und durchgeführten Führungen zugänglich war. Der Kläger ist dadurch unmittelbarer und unverzichtbarer Bestandteil der kulturellen Leistung des Museums.

Im Ergebnis weitet der BFH die Steuerbefreiungsvorschrift somit auch auf Dritte, die nicht Inhaber des Museums sind, aus. Das Museum, mit dem der Leistende seine Museumsleistung erbringt, kann somit auch das Museum einer dritten Person sein.

Ihr Ansprechpartner:

HENNING OVERKAMP
Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel: +49 251 - 322015-273
henning.overkamp@bdo-concunia.de
www.bdo-concunia.de

4 IN EIGENER SACHE

4.1 „Concunia Kommunaltag“ am 1. September 2022 in Münster

Am 1. September 2022 veranstalten wir wieder speziell für die Verwaltungsspitze der Kommunalverwaltungen unseren Kommunaltag in NRW. Referenten sind unter anderem:



Prof. Dr. Dörte Diemert

Stadtkämmerin und Dezer-
nentin der Stadt Köln

Honorarprofessorin an der
WWU Münster



**MDgt. Dr. Christian von
Kraack**

Abteilungsleitung Kommunales
des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesonderte Einladungen ergehen in den nächsten Tagen zu. Merken Sie sich den Termin vor!

4.2 Mandantenstimmen

Rainer Demoliner, Fachbereichsleiter FB 2 - Finanzen, Stadt Werther

„Die CONCUNIA ist seit Jahren ein verlässlicher Partner der Stadt Werther (Westf.) mit Wasser- und Abwasserwerk. Zunächst erfolgte der Einstieg über die Jahresabschlussprüfungen und den Gesamtabschluss, dann auch Beratung in aktuellen Themen wie der Umsetzung des § 2b UStG und Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren. Eine solche Zusammenarbeit gelingt nur auf einer absoluten Vertrauensbasis, die über die Jahre gewachsen ist.“

4.3 Pressestimmen

Unter dem Link

<https://www.regiomanager.de/muensterland/unternehmen/bdo-concunia-gmbh-wirtschaftspruefungsgesellschaft>

finden Sie im Münsterland Manager einen lesenswerten Beitrag der BDO-Concunia.

4.4 Mitarbeiter

Folgende Mitarbeiter/-innen verstärken das Team der BDO Concunia GmbH:

Ab 1. Mai 2022:

- Frau Jeanette Brinkmann, Bürokauffrau

4.5 Seminare

10. August 2022

Kommunales Beteiligungsmanagement

Referent: Herr WP/StB Andreas Jürgens
Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.
Veranstaltungsort: Düsseldorf

11. August 2022

Aktivierungsfähige Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand richtig abgrenzen

Referent: Herr WP/StB Stefan Kemp
Anbieter: Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln
Veranstaltungsort: Köln

15. August 2022

Grundlagen der Gebührenkalkulation

Referent: Herr Gregor Felix Mikolajczak, Master of Science
Anbieter: Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln
Veranstaltungsort: Köln

17. August 2022

§ 2b UStG - so gelingt die Umstellung auf die neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen für die Verwaltung inkl. Erläuterung der aktuellen BMF-Schreiben

Referent: Herr StB Christian Trost
Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.
Veranstaltungsort: Hamburg

18. August 2022

Das Tax Compliance Management System als Prüfungsgegenstand - in Intensiv-Seminar für Rechnungsprüfer/innen und TCMS Beauftragte

Referent: Herr StB Christian Trost
Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.
Veranstaltungsort: Hamburg

23. August 2022

Aktivierungsfähige Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand richtig abgrenzen - Auswirkungen des Komponentenansatzes

Referent: Herr WP/StB Andreas Jürgens
Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe
Veranstaltungsort: Münster

23. August 2022**Gebührenkalkulation im Rettungsdienst**

Referent: Herr Gregor Felix Mikolajczak, Master of Science

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster

5. September 2022**Steuerrecht für Kirchen**

Referenten:

Herr StB Christian Trost

Herr Andreas Beyß, Bachelor of Science

Herr Marc Seiger

Herr StB Patrick Bernd Findeis

Anbieter: BDO

Veranstaltungsort: WebSeminar

7. September 2022**Steuerrecht für Kammern**

Referenten:

Herr StB Christian Trost

Herr Andreas Beyß, Bachelor of Science

Herr Marc Seiger

Herr StB Patrick Bernd Findeis

Anbieter: BDO

Veranstaltungsort: WebSeminar

14. September 2022**Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der jPÖR - AufbauSeminar**

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.

Veranstaltungsort: WebSeminar

15. September 2022**Steuerpflichten risikosicher managen - Tax Compliance für die öffentliche Hand**

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.

Veranstaltungsort: WebSeminar

20.-21. September 2022**Umsatzsteuer in der öffentlichen Verwaltung**

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: ManagementCircle

Veranstaltungsort: Frankfurt/M.

23. September 2022**Update § 2b UStG im Rahmen des 16. Anwenderforum für den Public Sector**

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: DATEV

Veranstaltungsort: Köln

26. September 2022**11. Steuerkongress für die Besteuerung der öffentlichen Hand**

Referenten/-innen:

Herr StB Christian Trost

Herr RA StB Henning Overkamp

Herr Diplom-Fianzwirt Jochen Bürstinghaus

Frau Prof. Dr. Ruth Linssen

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Gut Havichhorst, Münster

27. September 2022**NKF-Zertifikat**

Referent: Herr WP/StB Andreas Jürgens

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster

29. September 2022**KÄMMERER-KONVENT forum bfd digital**

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: bfd Buchholz-fachinformationsdienst gmbH

Veranstaltungsort: WebSeminar

17. Oktober 2022**Vorsteuerabzug und -korrektur nach § 15a UStG i. V. m. § 2b UStG**

Referent: Herr RA StB Henning Overkamp

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster

18.-20. Oktober 2022**Die Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art**

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Berlin, Online (Hybrid)

19.-20. Oktober 2022**NKF-Zertifikat**

Referent: Herr WP/StB Andreas Jürgens

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster

19. Oktober 2022**1. Round Table Nachhaltigkeit und Digitalisierung - Schwerpunkt SDG 7**

Referent: Fachexperte WP/StB Andreas Jürgens steht während der Veranstaltung für Rückfragen zur Verfügung

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster

20. Oktober 2022**Gebührenkalkulation Grundlagenseminar**

Referent: Herr Gregor Felix Mikolajczak, Master of Science

Anbieter: Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen

Veranstaltungsort: Aachen

21. Oktober 2022

Die Kalkulation von Rettungsdienstgebühren

Referent: Herr Gregor Felix Mikolajczak, Master of Science
Anbieter: Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen
Veranstaltungsort: Aachen

27. Oktober 2022

Gebührenkalkulation im Rettungsdienst

Referent: Herr Gregor Felix Mikolajczak, Master of Science
Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe
Veranstaltungsort: Münster

IMPRESSUM

Der Newsletter Public erscheint in der Regel alle drei Monate.

Herausgeber

BDO Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Tel. 0251 322015-0
info@bdo-concunia.de
www.bdo-concunia.de

Pflichtangaben nach DL-InfoV

Zuständige Aufsichtsbehörde und zugleich zuständige Kammern für unsere Berufsträger sind die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin. Die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Concunia GmbH führen die gesetzlichen Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“, „Steuerberater“. Sämtliche Berufsbezeichnungen sind in der

Bundesrepublik Deutschland verliehen worden. Es besteht eine Berufshaftpflichtversicherung in dem nach § 323 Abs. 2 S. 1 HGB bezeichneten Umfang bei der Versicherungsstelle Wiesbaden, Dotzheimer Str. 23, 65185 Wiesbaden. Weitere Angaben unter

www.bdo-concunia.de.

BDO Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sitz der Gesellschaft: Münster

Amtsgericht Münster HRB 11673

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:

Andreas Jürgens, Christian Trost, Henning Overkamp, Gero Hagemeister, Marc Fritz

Prokura: Ute Jürgens, Stefan Kemp, Sebastian Wendel

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)